

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg

- Feuerwehrkostenersatz-Satzung – (FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2004 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) in Verbindung mit §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg vom 19.07.2001 i.d.F. vom 27.01.2011 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen,
 - das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen,
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
 - die Überlandhilfe und freiwillige Hilfeleistungen.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

Zum Ersatz der Kosten werden die nach § 34 des Feuerwehrgesetzes verpflichteten Personen herangezogen. Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet, bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter, bei freiwilligen Hilfeleistungen der Auftraggeber. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
 2. den Stunden- und Kilometersätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Kostenpflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 % berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, 27.01.2011

gez.

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister

Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schramberg werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

Beschreibung der Kosten	Kostenersatz in €
1. Personalkosten	
1.1 je ausgerücktem oder angetretenem Feuerwehrangehörigen pro Stunde	20,00
1.2 je ausgerücktem oder angetretenem Feuerwehrangehörigen bei Amtshilfe pro Stunde	12,00
1.3 je eingesetztem Feuerwehrangehörigen für den Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandwache	12,00
1.4 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten pro Stunde	3,00
2. Einsatz von Fahrzeugen je Stunde und Fahrkilometer	
2.1 Einsatzleitwagen, Vorausrüstwagen, Mannschaftstransportwagen, Gerätewagen, o.ä.	50,00
2.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8 und LF 16), Tanklöschfahrzeuge (TLF 8/18 und TLF 16/25), o.ä.	100,00
2.2 Drehleiter (DLK23/12)	150,00
2.3 Fahrkilometer	2,50
3. Einsatz von Geräten und Schläuchen je Betriebsstunde	
1.1 Tragkraftspritze (TS 8), Stromaggregat, Tauchpumpe, Wassersauger, sonstige motorbetriebenen Geräte,	13,00
1.2 Atemschutzgeräte (je Einsatz und Tag)	26,00
1.3 Vollschutzanzug (je Einsatz und Tag)	31,00
1.4 Ausgelegte Saugschläuche (je laufende Meter)	1,00
1.5 Ausgelegte Druckschläuche (je laufende Meter)	0,50

Für Geräte, die mit einem Fahrzeug verbunden oder Bestandteil der Ausrüstung des Fahrzeugs sind, ist die Gebühr in der Gebühr für das Fahrzeug (Nr. 2 des Verzeichnisses) enthalten.